

**Fahrplan für die Erteilung von Außenstart- und -landeurlaubnissen
gemäß § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel**

Durch die Beauftragungsverordnung des Bundesverkehrsministeriums vom 16.12.1993 ist der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der genehmigten Flugplätze. Der Verband ist bei dieser Aufgabe an die geltenden Gesetze sowie die bestehenden Rechts- und Durchführungsverordnungen gebunden. In den vergangenen Jahren wurden vom zuständigen Referat bereits eine Vielzahl von Erlaubnisverfahren durchgeführt, die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen sind in diesen Fahrplan aufgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Belange, die in einem derartigen Verfahren zu berücksichtigen sind, können im Einzelfall geländespezifische Probleme auftreten, die nicht im vorliegenden Fahrplan behandelt sind. Dieser gilt zudem nicht für Verlängerungen und Erweiterungen und nicht für die Flugplatzgenehmigungen nach § 6 LuftVG.

1. Schriftlicher Antrag

Ein Erlaubnisverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn zuvor ein schriftlicher Antrag in der Geschäftsstelle eingereicht wurde. Formularanträge können beim Referat Flugbetrieb sowie beim Referat Mitgliederservice angefordert werden oder unter www.dhv.de im Servicebereich gedownloadet werden. Diese Antragsformulare sind gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Insbesondere die Koordinaten und die Flurnummern sind ordnungsgemäß zu ermitteln. Das als Anlage beizufügende Kartenmaterial kann im Original oder als Kopie eingereicht werden. Die Start- und Landeplätze sind in den Karten farblich zu kennzeichnen. Das Gelände betreffende Besonderheiten sind auf einem gesonderten Beiblatt mitzuteilen. Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn das Formblatt vollständig ausgefüllt ist und die zugehörigen Unterlagen vorliegen.

2. Eigentümereinwilligung

Bevor eine Erlaubnis beantragt wird, sollten zunächst einige wesentliche Punkte durch den Antragsteller abgeprüft werden. Als erstes sollte geklärt werden, ob der / die Grundstückseigentümer der ins Auge gefassten Flächen dem beabsichtigten Flugbetrieb zustimmen. Fehlt diese zivilrechtliche Zustimmung, so kann man sich jegliche weiteren Bemühungen ersparen. Sind die entsprechenden Flächen verpachtet, so ist die Zustimmung des Pächters einzuholen, sofern diesem das Nutzungsrecht übertragen wurde. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht erforderlich, es reicht die mündliche Zusage. Widerruft der Grundstückseigentümer bzw. Pächter zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung, so ist eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

3. Naturschutz

Erfahrungsgemäß sind es hauptsächlich Einwendungen der Naturschutzbehörden, die einer Erlaubnis entgegenstehen. Durch den DHV erfolgt eine schriftliche Beteiligung der Naturschutzbehörde gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sind aufgrund ausgewiesener Schutzgebiete (z.B. Natura2000-Gebiete, Landschafts- oder Naturschutzgebiete) Befreiungsanträge erforderlich, so sind diese direkt vom potentiellen Geländehalter / Antragsteller bei der betreffenden Behörde zu stellen. Sind besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen, ist ggf. eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich (§ 44 BNatSchG). Der DHV hat die von der Unteren Naturschutzbehörde abgegebene fachliche Stellungnahme zu würdigen. Rechtserhebliche naturschutzfachliche Einwendungen sind zu berücksichtigen. Werden naturschutzfachliche Einwendungen erhoben, nach Prüfung derselben durch die Geschäftsstelle jedoch die Möglichkeit gesehen, eine Erlaubnis ggf. unter Anordnung entsprechender Auflagen zu erteilen, so wird dies den beteiligten Stellen mitgeteilt. In vielen Fällen hat es sich als hilfreich erwiesen, an den zur Erlaubnis anstehenden Flächen zusammen mit den Trägern öffentlicher Belange und anderen beteiligten Nutzergruppen einen Ortstermin durchzuführen, um die aufgeworfenen Probleme mit allen Beteiligten zu besprechen und, sofern möglich, zu lösen. Liegen die Flächen innerhalb oder im Nahbereich von Schutzgebieten oder Biotopen, so ist es ratsam, vor Antragstellung in einem Gespräch mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeiten zu erörtern.

4. Gutachterbestellung

Jedem Antrag auf Erlaubnis einer Außenstart- und -landefläche ist das Gutachten eines vom DHV anerkannten Geländesachverständigen beizufügen. Der Gutachter ist vom Antragsteller selbst zu beauftragen. Es handelt sich hierbei um freie Gutachter, die in der Regel zum DHV nicht in einem Angestellten- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Kosten für diese Begutachtung sind ebenfalls vom Auftraggeber an den Gutachter direkt zu bezahlen. Die Höhe der Kosten ist davon abhängig, welchen Anfahrtsweg der Gutachter zurückzulegen hat, wie lange er für die eigentliche Begutachtung des Geländes benötigt und wie viel Zeit die Ausarbeitung in Anspruch nimmt. In der Regel kann von einem Betrag zwischen € 150,- und € 300,- ausgegangen werden. Die Stundensätze entsprechen denen der DHV-Prüfungsräte und sind daher nicht disponibel. Die Kosten für die Begutachtung können jedoch dann gering gehalten werden, wenn der Besichtigungstermin durch den Antragsteller gut vorbereitet ist. Hierzu gehört, dass alle erforderlichen Karten (Flurkarte und topographische Karte) bereits vorliegen, die Flurnummern feststehen und die Koordinaten herausgemessen sind. Nach Fertigstellung des Gutachtens wird dieses an den Antragsteller übersandt, welcher dann die Unterlagen zusammen mit Gutachten und Kartenmaterial bei der Geschäftsstelle des DHV einreicht. Eine Liste der vom DHV anerkannten Geländesachverständigen liegt diesem Fahrplan bei. Es ist auch möglich, das Gutachten in Absprache mit dem DHV evtl. erst nach der Klärung der anderen Fragen (z.B. Naturschutz oder Forst) zu erstellen.

5. Beteiligung des Luftwaffenamtes

Stehen Schleppgelände zur Erlaubniserteilung an, so wird von vielen Antragstellern gewünscht, die Schlepphöhe für mehr als 150 m Ausklinkhöhe freizugeben. Dies ist möglich, sofern der Geländesachverständige einer solchen Höhenfreigabe in seinem Gutachten zustimmt. Bei derartigen Verfahren ist es erforderlich, dass seitens der Geschäftsstelle das Luftwaffenamt in Köln beteiligt wird. Dort wird geprüft, ob die Flächen im Bereich militärischer Tieffluggebiete, besonderer Areas, Truppenübungsplätzen oder im Ein- oder Abflugbereich von Militärflugplätzen liegen. Die Praxis hat gezeigt, dass Schlepphöhe von über 150 m an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen in aller Regel erlaubt werden, bei Flugbetrieb unter der Woche ist die Ausklinkhöhe zumeist auf 150 m zu begrenzen.

6. Gemeinden

Die Gemeinden, in deren Gemeindebereich die Flächen gelegen sind, werden vom DHV in Kenntnis gesetzt. In gleichem Maße wie den Naturschutzbehörden wird auch der Gemeinde der Antrag zusammen mit den eingereichten Karten zur Kenntnisnahme übersandt. Handelt es sich bei den Start- und Landeflächen um gemeindeeigenes Gebiet, so sind die Gemeinden ohnehin bereits im Vorfeld bei Einholung der zivilrechtlichen Eigentümerzustimmung vom Antragsteller zu befragen. Handelt es sich um Privateigentum, sind die Start- und Landeflächen oder die Schleppstrecke aber nur über gemeindeeigene, nicht öffentliche Wege zu erreichen, so muss die Gemeinde ebenfalls vorab gefragt werden. Auch wenn es erforderlich wird, während des Schleppbetriebes öffentliche Wege oder Straßen abzusperren, ist es erforderlich, die hierfür benötigte Erlaubnis vorab einzuholen.

7. Träger öffentlicher Belange

Anderweitige Träger öffentlicher Belange sind ggf. an den Erlaubnisverfahren zu beteiligen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bodenauftrag oder Abgrabungen erforderlich sind. Dafür wäre dann die zuständige Baubehörde zuständig, welche zustimmen muss. Bei der Anlage eines Startplatzes im Wald und bei der erforderlichen Entnahme von Bäumen (Rodung) ist die zuständige Forstbehörde zu beteiligen. Auch hier ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich. Es ist sinnvoll, dass der Antragsteller einen direkten Kontakt mit den Behörden herstellt und den Antrag mit den Maßnahmen möglichst präzise beschreibt. Je besser der Antrag ausgearbeitet ist (Beschreibung, Geländeschnitte, Bedarf, Zugang, Parkplätze, etc.), umso höher sind die Erfolgsaussichten.

8. Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung

Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein. DHV-Mitglieder und –Mitgliedsvereine sind über den DHV automatisch mitversichert und erhalten diese Versicherungen kostenlos. Nicht-Mitglieder haben eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

9. Jägerschaft

Bei vielen Erlaubnisverfahren hat sich gezeigt, dass besonders die Jäger ihre Probleme mit dem Flugbetrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln haben. Zwar werden diese nicht offiziell an den Verfahren beteiligt, sie sind in aller Regel aber bereits von den Gemeinden über das Vorhaben informiert. Frühzeitige Gespräche mit den Jägern erleichtern die Arbeit ungemein. Auf diese Weise kann i.d.R. das Einverständnis der Jägerschaft erzielt bzw. eine für beide Seiten tragbare Kompromisslösung gefunden werden. Auch hier gilt: Kooperation führt weiter als Konfrontation!

10. Kosten

Wird die Erlaubnis an einen DHV-Mitgliedsverein oder an ein Einzelmitglied des DHV erteilt, so beträgt die Erlaubnisgebühr € 195,--, sofern auf den ausgewiesenen Flächen auch Gäste fliegen dürfen. Ist dies aus Gründen, die der Geschäftsstelle darzustellen sind, nicht möglich, so erhöht sich die Gebühr auf € 240,--. Dieser Betrag (€ 240,--) gilt auch, wenn es sich um ein Nichtmitglied / keinen Mitgliedsverein handelt, jedoch eine Gastflugregelung besteht. Ist der Antragsteller weder DHV-Mitglied / Mitgliedsverein noch die Befliegung des Geländes durch Gäste möglich, so beträgt die Gebühr € 260,--. Die Erlaubniserteilung für Fluggelände sowie die Möglichkeit der Nutzung durch Gäste wird vom Verband aus Mitgliedsbeiträgen subventioniert. Hinzu kommen noch die für den Geländesachverständigen anfallenden Kosten. Wird ein Ortstermin erforderlich, so hat der Antragsteller hierfür lediglich die anfallenden Anfahrtskosten der DHV-Mitarbeiter zu tragen, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von € 150,-- (sofern DHV-Mitglied oder Mitgliedsverein), ganz gleich, wo in Deutschland sich das Gelände befindet.

11. DHV Zuschüsse für Fluggelände

Der DHV fördert Vereine bei der Geländezulassung (Prämie für Neuzulassungen), dem Ausbau und Erhalt der Sicherheit in den Geländen (DHV-Initiative für Geländeausbau und Sicherheit in den Fluggeländen) und beteiligt sich an Kosten für artenschutzrechtliche Gutachten.
Infos unter: www.dhv.de, Stichwort „Zuschüsse“.

12. Eure Ansprechpartner beim DHV:

Björn Klaassen

DHV Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur
Telefon: 08022/9675-13
E-Mail: bjoern.klaassen@dhvmail.de

Bettina Mensing

DHV Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur
Telefon: 08022/9675-10
E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de

Anschrift:

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband
und Drachenflugverband
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Facebook:

www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbeV/